

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz, Fabian Jacobi, Tobias Matthias Peterka, Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Frank Rinck, Martin Reichardt, Gereon Bollmann, Marc Bernhard, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung besonderer Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unabhängig von einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

A. Problem

Der § 28b Infektionsschutzgesetz wurde im April 2021 durch das 4. BevSchG v. 22. April 2021 (BGBl. I 802) in das Infektionsschutzgesetz eingefügt und seitdem mehrfach geändert. Die Vorschrift enthält seit Beginn die durch Gesetz unmittelbar und dadurch bundesweit einheitlich geltenden Corona-Schutzmaßnahmen. Der § 28b ergänzt den § 28a, der Ermächtigungsgrundlagen für die Länder bereithält; allerdings wird in § 28b der Bund unmittelbar Akteur. Ursprünglich enthielt die Vorschrift die sogenannte „Bundesnotbremse“, die gem. Abs. 10 S. 1 in der ursprünglichen Fassung bis zum 30. Juni 2021 galt. Das Gesetzgebungsverfahren damals war angestrengt worden, weil die Koordinierung der Corona-Schutzverordnungen der Bundesländer durch die Ministerpräsidenten-Konferenz (MPK) als nicht mehr ausreichend angesehen wurde. Vom 1. Juli 2021 bis zum 23. November 2021 hatte § 28b keinen Anwendungsbereich mehr; weil dies aber in der Norm selbst geregelt war (damaliger Abs. 10), trat sie nicht offiziell außer Kraft. Im November 2021 ersetzte der Gesetzgeber den Inhalt der Norm bei gleichbleibender Überschrift. Geregelt war nun zum Beispiel die sogenannte „3G-Regelung“ am Arbeitsplatz, eine Testpflicht in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen und eine Homeoffice-„Pflicht“.

Da die Regelungen bis zum 19. März 2022 befristet waren und es keine Mehrheit für eine dreimonatige Verlängerung gab, ergab sich im März 2022 ein weiterer Überarbeitungsbedarf. Nunmehr regelte die Vorschrift unter anderem eine Maskenpflicht für den Fernverkehr. Problematisch ist insbesondere, dass die Vorschrift ab diesem Zeitpunkt keine Schwellen- oder Grenzwerte, die über die Geltung der Vorschriften bestimmen, enthielt (Kießling/Kießling, 3. Aufl. 2022, IfSG § 28b).

Durch den Art. 1a des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16.9.2022 (BGBl. I 1454) wurde der § 28b ein weiteres Mal neu gefasst: Die Pflicht zum Tragen einer Maske bei Inanspruchnahme von Verkehrsmitteln des Luftverkehrs wurde aufgehoben. Auf der anderen Seite wurde die Pflicht zum Tragen einer Maske in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs verschärft. Seit dem 01.10.2022 muss dort eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) getragen werden – zuvor war eine OP-Maske ausreichend. Zudem wurde die Maskenpflicht auf bestimmte Gesundheitseinrichtungen (z.B. Krankenhäuser) erweitert und außerdem für bestimmte Bereiche ergänzend eine Testpflicht eingerichtet. Nunmehr können die Länder völlig unabhängig vom Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite weitgehende Maßnahmen ergreifen (vgl. BeckOK InfSchR/Johann/Gabriel, 13. Ed. 1.11.2022, IfSG § 28b Rn. 1-4). Laut § 28b Abs. 1 S. 1 wird für die Zeit vom 01.10.2022 bis einschließlich 07.04.2023 für bestimmte Lebensbereiche eine bundesweit einheitliche Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske oder ggf. einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht) angeordnet. Nur dem Personal und Kindern, die das sechste, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird abweichend davon gestattet, in Verkehrsmitteln des öffentlichen Fernverkehrs statt einer Atemschutzmaske auch eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen (vgl. BeckOK InfSchR/Johann/Gabriel, 13. Ed. 1.11.2022, IfSG § 28b Rn. 5-28).

Für viele Menschen, die den Personenfernverkehr nutzen, bedeutet dies, dass sie über viele Stunden ununterbrochen eine FFP2-Maske tragen müssen. Nachdem mehrere Bundesländer Überlegungen anstrengen, auf die Maskenpflicht im Personenverkehr zu verzichten, äußert sich die Bundesregierung weiterhin öffentlich dahingehend, dass sie eine Abschaffung der Regelung nicht plant (<https://www.n-tv.de/politik/Bund-will-Maskenpflicht-im-Fernverkehr-beibehalten-article23716833.html>). So heißt es, von Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach, die Maskenpflicht sei notwendig, da man im Winter mit wieder steigenden Fallzahlen rechnen müsse. „Wenn wir jetzt die Maskenpflicht aussetzen würden und hätten dann zum Beispiel eine massive Welle, das ist nicht vermittelbar“, lässt sich der Minister ohne die Angabe von Quellen zitieren (<https://www.rnd.de/politik/lauterbach-maskenpflicht-im-fernverkehr-soll-bestehen-bleiben-d8e111c0-e8a7-4332-b020-df740ad687a9.html>). Dabei wird empfohlen, FFP2-Masken ohne Ausatemventil nicht länger als 75 Minuten am Stück zu tragen und anschließend eine Erholungsdauer von 30 Minuten einzuplanen (vgl. <https://atemschutz.hautlicht.de/ratgeber/ffp2-maske/tragedauer/>). Selbst das Robert-Koch Institut weist darauf hin, dass beim Einsatz von FFP2-Masken bei Personen mit zum Beispiel eingeschränkter Lungenfunktion oder älteren Personen negative gesundheitliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind (https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html).

B. Lösung

Der § 28b Infektionsschutzgesetz wird aufgehoben. Maßnahmen, die willkürlich ohne das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wie das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite existieren, gibt es nicht mehr.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung besonderer Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unabhängig von einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 28b wird gestrichen.
 - b) § 28c wird § 28b.
2. § 28b wird aufgehoben.
3. § 28c wird §28b.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel, die Grundlage für Maßnahmen, die unabhängig vom Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite unmittelbar durch den Bund ergriffen werden, abzuschaffen. Es besteht keine Notwendigkeit eine Maskenpflicht in bestimmten, willkürlich ausgewählten Bereichen, wie dem Personenfernverkehr durch den Bund anzuordnen. Vielmehr muss in der aktuellen Situation darauf abgestellt werden, dass der Einzelne in seiner Freiheit, sich selbst vor den Gefahren des Alltags, etwa Viren, zu schützen, bestärkt werden muss. Auch sinkt die Akzeptanz der Regelungen zusehends. Während in anderen Mitgliedsstaaten der EU, wie Italien oder Frankreich die Pflicht zum Tragen einer Maske in Verkehrsmitteln aufgehoben wurde, ist dies in Deutschland noch immer nicht der Fall. Insofern ist eine Vereinheitlichung der Regelungen sinnvoll.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz sieht die Aufhebung des § 28b IfSG und somit aller Regelungen vor, die durch den Bund unabhängig und direkt ohne die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite getroffen werden können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die vorgesehenen Änderungen ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (GG) (Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten bei Menschen, Recht der Arzneien).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)

Bereits im September 2022 äußerte sich der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) in seiner Pressemitteilung kritisch hinsichtlich der damaligen Pläne der Bundesregierung zur Abschaffung der Maskenpflicht in Flugzeugen und der Verschärfung der Maskenpflicht in Zügen des Fernverkehrs. Der Hauptgeschäftsführer des Verbandes bezeichnete die Regelungen als Willkür wenn im „Flugzeug, wo die Passagiere stundenlang dicht an dicht sitzen, ohne sich bewegen, ausweichen oder austeigen zu können, (...) keine Maskenpflicht“ nötig sei, aber „im Fernzug, wo man sich permanent bewegen kann, wo es Ausweichflächen und alle 30 bis 60 Minuten Haltepunkte gibt, bei denen die Türen geöffnet werden und ein Luftaustausch mit Frischluft stattfindet, (...) weiterhin verpflichtend eine Maske getragen werden“ müsse (<https://www.vdv.de/220906-vdv-kritisiert-maskenpflicht-im-fernverkehr.pdf>). Auch der Deutsche Reiseverband (DRV) hatte sich zu dem Thema geäußert und ebenfalls angemahnt: „Die Infektionsschutzregeln für die Herbst- und Wintermonate müssen auf ein notwendiges und effektives Maß beschränkt bleiben“ (<https://www.driv.de/anzeigen/txnews/kritik-von-reiseverbandsseite-anden-neuen-corona-schutzregeln.html>). Auch aus Sicht der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft sollte die Maskenpflicht in Fernzügen abgeschafft werden. So heißt es seitens des Vizevorsitzenden, dass das Beibehalten der Maskenpflicht in Fernzügen bei gleichzeitiger Abschaffung im Flugverkehr unerklärbar sei (<https://www.rnd.de/wirtschaft/maskenpflicht-bei-der-bahn-aber-nicht-im-flugzeug-gewerkschaft-fordert-ende-auch-in-zuegen-BKIXE5E3FOOJ7OWYFCXBNIILFQ.html>). Aktuell positioniert sich auch der Bahnbeauftragte der Bundesregierung, Michael Theurer (FDP), für ein Ende der Maskenpflicht in Bussen und Bahnen und stellt fest, dass Deutschland an dem Punkt angekommen sei, an dem eingesehen werden muss, dass Corona sich in der endemischen Phase befinde (https://www.zeit.de/mobilitaet/2022-11/corona-maskenpflicht-bahnbeauftragter-michael-theurer-abschaffung?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F). Daher ist es die einzig sinnvolle wie auch denkbare Lösung, die Maskenpflicht im Gesundheitssektor, im Fernverkehr, sowie sonstige Regelungen des § 28b Infektionsschutzgesetz schon heute zu beenden. Auch zukünftig soll jeder in der Lage sein, eine Maske nach seiner Wahl an den Orten seiner Wahl zu tragen und sich so vor jenen Krankheitserregern zu schützen, die dem Einzelnen als gefährlich erscheinen. Einen Zwang zum Gesundheitsschutz insbesondere vor dem Covid19-Virus ohne, dass Voraussetzungen, die eine besondere Notlage beschreiben, gegeben sind, soll es zukünftig allerdings nicht mehr geben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.